Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►C2 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten ◀

►<u>C1</u> (Text von Bedeutung für den EWR) ◀ (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1)

Geändert durch:

<u>B</u>

							Amtsblatt		
							Nr.	Seite	Datum
<u>M1</u>	Delegierte Verordnung 31. Oktober 2022	(EU)	2023/363	der	Kommission	vom	L 50	3	17.2.2023

Berichtigt durch:

- ►C1 Berichtigung, ABl. L 332 vom 27.12.2022, S. 1 (2022/1288)
- ►<u>C2</u> Berichtigung, ABl. L 10 vom 12.1.2023, S. 110 (2022/1288)

▼<u>B</u> ▼C2

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

▼<u>C1</u>

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Finanzunternehmen" einen AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (²), eine gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die für ihre Verwaltung keine gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat, ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (³), eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (⁴), ein

⁽¹) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁽²) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABI. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG oder ein Drittlandunternehmen, das ähnliche Tätigkeiten ausübt, den Rechtsvorschriften eines Drittlandes unterliegt und von einer Aufsichtsbehörde eines Drittlandes beaufsichtigt wird;

- 2. "Nicht-Finanzunternehmen" ein Unternehmen, das kein Finanzunternehmen im Sinne von Nummer 1 ist;
- 3. "Risikoposition gegenüber Staaten" eine Risikoposition gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten;
- "ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit" eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;
- 5. "Übergangswirtschaftstätigkeit" eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;
- "ermöglichende Wirtschaftstätigkeit" eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze für die Darstellung von Informationen

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater stellen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen kostenlos und in einer Weise zur Verfügung, die leicht zugänglich, nichtdiskriminierend, deutlich sichtbar, einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend ist. Die Darstellung und Aufmachung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen durch die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater erfolgt in leicht lesbarer Form, unter Verwendung von Zeichen in lesbarer Größe und in einem Stil, der das Verständnis erleichtert. Die Finanzmarktteilnehmer können die Größe und Schriftart der Zeichen und Farben, die in den Vorlagen in den Anhängen I bis V dieser Verordnung verwendet werden, anpassen.
- (2) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater stellen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung, sofern die sektoralen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater halten die gemäß dieser Verordnung auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen auf dem neuesten Stand. In den Informationen sind das Datum der Veröffentlichung und das Datum einer etwaigen Aktualisierung deutlich zu vermerken. Falls diese Informationen in Form einer herunterladbaren Datei vorgelegt werden, geben die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Dateinamen die Versionsgeschichte an.
- (4) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben, soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung (LEI) und die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) an, wenn sie in den gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Informationen auf Unternehmen oder Finanzprodukte Bezug nehmen.

Artikel 3

Indexkörbe als Referenzwert

Besteht ein als Referenzwert bestimmter Index aus einem Korb mit verschiedenen Indizes, stellen die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die auf diesen Index bezogenen Informationen für diesen Korb und für jeden Index in diesem Korb zur Verfügung.

KAPITEL II

TRANSPARENZ BEI NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

ABSCHNITT 1

Finanzmarktteilnehmer

Artikel 4

Erklärung der Finanzmarktteilnehmer, dass sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen bis zum 30. Juni jedes Jahres gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf ihren Internetseiten in einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel: "Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 4 bis 10 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen. Diese Informationen müssen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres beziehen und werden gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung in einem Abschnitt mit dem Titel "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" veröffentlicht.
- (2) Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die in Absatz 1 genannte Erklärung nach dem Muster der in Anhang I Tabelle 1 enthaltenen Vorlage.
- (3) Bei Finanzmarktteilnehmern, die die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder in Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannte Erklärung erstmals veröffentlichen, müssen sich abweichend von Absatz 1 die in Absatz 1 genannten Informationen in der Erklärung auf den Zeitraum ab dem Datum, an dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erstmals berücksichtigt wurden, und bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres beziehen. Diese Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die Informationen in der in Absatz 1 genannten Erklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 5

Abschnitt "Zusammenfassung"

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Zusammenfassung" in Anhang I Tabelle 1 alle folgenden Informationen an:

- a) Name des Finanzmarktteilnehmers, auf den sich die Erklärung über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bezieht,
- b) die Tatsache, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden,
- c) den Bezugszeitraum der Erklärung,
- d) eine Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Der Abschnitt "Zusammenfassung" in Anhang I Tabelle 1 ist in allen folgenden Sprachen abzufassen:

- a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,
- b) wenn ein Finanzprodukt des Finanzmarktteilnehmers in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Der Abschnitt "Zusammenfassung" darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

Artikel 6

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- (1) Im Abschnitt "Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" in Anhang I Tabelle 1 füllen die Finanzmarktteilnehmer alle Felder aus, die sich auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, und machen dabei alle folgenden Angaben:
- a) Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Klima- und sonstigen Umweltindikator(en) gemäß Anhang I Tabelle 2,
- b) Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Indikator(en) in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I Tabelle 3,
- c) Informationen zu allen anderen Indikatoren, die zur Feststellung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor herangezogen wurden.
- (2) Im Abschnitt "Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres ergriffenen Maßnahmen und die für den darauf folgenden Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geplanten Maßnahmen oder gesetzten Ziele zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in der Spalte "Auswirkungen" im Abschnitt "Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" in Anhang I Tabelle 1 jeweils den Durchschnittswert der Auswirkungen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember an.

Artikel 7

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- (1) Im Abschnitt "Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Art und Weise, wie diese Strategien auf dem neuesten Stand gehalten und angewandt werden, einschließlich aller folgenden Punkte:
- a) das Datum, an dem das Leitungsorgan des Finanzmarktteilnehmers diese Strategien genehmigt hat,
- b) die Art und Weise, wie die Verantwortung für die Umsetzung dieser Strategien im Rahmen der organisatorischen Strategien und Verfahren zugewiesen wird,
- c) die Methoden zur Auswahl der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Indikatoren und zur Feststellung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und insbesondere eine Erläuterung, wie bei diesen Methoden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potenziell irreversiblen Charakters, berücksichtigt werden,
- d) alle mit den Methoden gemäß Buchstabe c dieses Absatzes verbundenen Fehlermargen mit einer Erläuterung dieser Marge,
- e) die verwendeten Datenquellen.
- (2) Sind die Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht ohne Weiteres verfügbar, legen die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt "Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" in Anhang I Tabelle 1 dar, inwieweit sie sich nach besten Kräften bemüht haben, die Informationen entweder direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder durch zusätzliche Nachforschungen, die Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern bzw. Sachverständigen oder durch vertretbare Annahmen zu erhalten.

Artikel 8

Abschnitt "Mitwirkungspolitik"

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Mitwirkungspolitik" in Anhang I Tabelle 1 alle folgenden Informationen an:

- a) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (5),
- b) kurze Zusammenfassungen einer anderen Mitwirkungspolitik zur Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten kurzen Zusammenfassungen müssen alle folgenden Angaben enthalten:
- a) die Indikatoren f
 ür nachteilige Auswirkungen, die in der Mitwirkungspolitik gem
 ä
 ß Absatz 1 ber
 ücksichtigt werden,
- b) eine Beschreibung, wie diese Mitwirkungspolitik angepasst wird, wenn bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen ist.

Artikel 9

Abschnitt "Bezugnahme auf international anerkannte Standards"

- (1) Im Abschnitt "Bezugnahme auf international anerkannte Standards" in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer, ob und inwieweit sie einen Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung beachten, sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Beschreibung muss alle folgenden Angaben umfassen:
- a) die Indikatoren, die zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 verwendet werden und mit denen die in Absatz 1 genannte Beachtung oder Ausrichtung gemessen wird,
- b) die Methode und die Daten, die zur Messung der in Absatz 1 genannten Beachtung oder Ausrichtung verwendet werden, einschließlich einer Beschreibung des Erfassungsbereichs, der Datenquellen und der Art und Weise, wie die verwendete Methode die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, prognostiziert,
- c) ob ein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet wird, und wenn ja, den Namen und den Anbieter dieses Szenarios und wann es entwickelt wurde,
- d) wenn kein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet wird, eine Erklärung, warum der Finanzmarktteilnehmer zukunftsorientierte Klimaszenarien nicht für relevant hält.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABI. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

Artikel 10

Historischer Vergleich

Finanzmarktteilnehmer, die die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für einen Zeitraum beschrieben haben, der dem Zeitraum vorausgeht, für den die Informationen gemäß Artikel 6 offenzulegen sind, legen im Abschnitt "Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" in Anhang I Tabelle 1 einen historischen Vergleich des Berichtszeitraums mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und anschließend mit jedem vorangegangenen Berichtszeitraum bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen vor.

ABSCHNITT 2

Finanzberater

Artikel 11

Erklärung von Finanzberatern, dass sie in ihrer Versicherungsoder Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

- (1) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung" auf ihrer Internetseite.
- (2) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung" auf ihrer Internetseite.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Erklärung und genannten Informationen enthalten Einzelheiten zu dem Verfahren, das die Finanzberater bei der Auswahl der Finanzprodukte, zu denen sie beraten, anwenden, einschließlich aller folgenden Angaben:
- a) wie die Finanzberater die von den Finanzmarktteilnehmern gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen verwenden.
- b) ob die Finanzberater Finanzprodukte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren und etwaiger zusätzlicher Indikatoren einstufen und auswählen, sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der verwendeten Einstufungs- und Auswahlmethode,
- c) etwaige Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden.

ABSCHNITT 3

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, und Erklärung von Finanzberatern, dass sie bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

Artikel 12

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

- (1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" auf ihrer Internetseite.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 muss alles Folgende enthalten:
- a) eine deutlich sichtbare Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt,
- b) die Gründe, warum der Finanzmarktteilnehmer nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, und gegebenenfalls Informationen darüber, ob der Finanzmarktteilnehmer beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, wann.

Artikel 13

Erklärung von Finanzberatern, dass sie in ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

- (1) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung" auf ihrer Internetseite.
- (2) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung" auf ihrer Internetseite.
- (3) Die Erklärung und die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 müssen alles Folgende enthalten:
- a) eine deutlich sichtbare Erklärung, dass der Finanzberater nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigt,

▼C1

b) die Gründe, warum der Finanzberater nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigt, und gegebenenfalls Informationen darüber, ob der Finanzberater beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, wann.

KAPITEL III

VORVERTRAGLICHE PRODUKTINFORMATIONEN

ABSCHNITT 1

Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Artikel 14

Darstellung der gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen nach dem Muster der in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage dar. Diese Informationen sind den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumenten oder Informationen als Anhang beizufügen.
- (2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale im Anhang dieser Dokumente bzw. Informationen enthalten sind.
- (3) Die Finanzmarktteilnehmer geben zu Beginn des Anhangs der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:
- a) ob mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden.
- b) ob mit dem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

Artikel 15

Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

(1) Für die in Artikel 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt "In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?" in der in Anhang II enthaltenen Vorlage alles Folgende an:

- a) eine grafische Darstellung in Form eines Kreisdiagramms,
 - i) in welchem Umfang es sich bei den aggregierten Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, berechnet gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Verordnung,
 - ii) in welchem Umfang es sich bei den aggregierten Investitionen ohne die Risikopositionen gegenüber Staaten um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, berechnet gemäß Artikel 17 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung.
- b) eine Beschreibung der den Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, einschließlich der Frage, ob die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft wird, und, falls ja, deren Namen,
- c) eine klare Erläuterung der Gründe, im Fall dass durch die Finanzprodukte in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird,
- d) in Fällen, in denen die Finanzprodukte Risikopositionen gegenüber Staaten enthalten und der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen kann, inwieweit diese Risikopositionen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, eine erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen.

▼<u>M1</u>

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a gilt alles Folgende:
- a) Die Finanzmarktteilnehmer verwenden:
 - i) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen,
 - ii) denselben wichtigen Leistungsindikator f
 ür die aggregierten Investitionen bei derselben Art von Finanzunternehmen;
- b) bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator aus einer Kombination der wichtigsten Leistungsindikatoren der Investition und Versicherungstätigkeit gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bestehen;
- c) wird mit den Finanzprodukten in die in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten oder in die in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, so beinhalten die grafischen Darstellungen eine separate Veranschaulichung der aggregierten Investitionen in:
 - i) die in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten;
 - ii) die in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b umfasst die Beschreibung Folgendes:
- a) in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, eine Angabe, ob der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten an den Umsatzerlösen gemessen wird oder ob der Finanzmarktteilnehmer aufgrund der Merkmale des Finanzprodukts beschlossen hat, eine repräsentativere Berechnung vorzunehmen und den Umfang an den Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben zu messen, sowie eine Begründung dafür und eine Erläuterung, warum diese Entscheidung für die Anleger des Finanzprodukts angemessen ist,
- b) wenn aus der Offenlegung der Unternehmen, in die investiert wird, nicht ohne Weiteres hervorgeht, in welchem Umfang die Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, ist anzugeben, ob der Finanzmarktteilnehmer direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder von Dritten gleichwertige Informationen erhalten hat,
- c) eine Aufschlüsselung der Mindestanteile der Investitionen an Übergangswirtschaftstätigkeiten und an ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts.

Artikel 16

Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen soziale Merkmale beworben werden

Bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die eine Verpflichtung zu Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt "Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?" in der in Anhang II enthaltenen Vorlage den Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen an.

Artikel 17

Berechnung des Umfangs der Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen

(1) Der Umfang der Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, wird nach folgender Formel berechnet:

Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten
Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts

wobei "Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten" die Summe der Marktwerte der folgenden Investitionen des Finanzprodukts ist:

▼C1

- a) bei Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten der Unternehmen, in die investiert wird, wenn ein Teil der T\u00e4tigkeiten dieser Unternehmen mit \u00f6kologisch nachhaltigen Wirtschaftst\u00e4tigkeiten verbunden ist, der Marktwert des Anteils dieser Schuldverschreibungen oder Eigenkapitalinstrumente,
- b) bei Schuldverschreibungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, wenn ein Teil der Erträge nach den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen ausschließlich für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden muss, der Marktwert dieses Anteils,
- c) bei Anleihen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben werden, der Marktwert dieser Anleihen,
- d) bei Investitionen in Immobilien, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind, der Marktwert dieser Investitionen,
- e) bei Investitionen in Infrastrukturanlagen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind, der Marktwert dieser Investitionen,
- f) bei Investitionen in Verbriefungspositionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates (6) mit zugrunde liegenden Risikopositionen aus ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, der Marktwert des Anteils dieser Risikopositionen,
- g) bei Investitionen in Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, der Marktwert des Anteils dieser Finanzprodukte, der dem gemäß diesem Artikel berechneten Umfang der Investitionen entspricht, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen.

Der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird anhand der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) festgelegten Methodik zur Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen berechnet.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wird der Anteil der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbundenen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, auf der Grundlage der am besten geeigneten wichtigsten Leistungsindikatoren für die Investitionen des Finanzprodukts anhand folgender Informationen berechnet:

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

▼C1

- a) für die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Unternehmen, in die investiert wird, die von diesen Unternehmen gemäß dem Artikel gemachten Angaben,
- b) für die übrigen Unternehmen, in die investiert wird, die gleichwertigen Informationen, die der Finanzmarktteilnehmer direkt von diesen Unternehmen oder von Dritten erhält.
- (3) Für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben werden im Falle von Unternehmen, in die investiert und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 unterliegen, und anderen Nicht-Finanzunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, bei der in Absatz 2 genannten Berechnung die Umsatzerlöse als dieselbe Art von wichtigstem Leistungsindikator für alle Nicht-Finanzunternehmen verwendet.
- (4) Wenn aufgrund der Merkmale des Finanzprodukts die Investitionsausgaben oder die Betriebsausgaben eine repräsentativere Berechnung des Umfangs einer Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen, kann bei der Berechnung abweichend von Absatz 3 der am besten geeignete dieser beiden wichtigen Leistungsindikatoren verwendet werden. Bei Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegen, sowie bei anderen Finanzunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, werden bei der Berechnung nach Absatz 2 die in Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 genannten wichtigsten Leistungsindikatoren verwendet.
- (5) Für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Offenlegungen gelten die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels mit der Ausnahme, dass die Risikopositionen gegenüber Staaten bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel in Absatz 1 nicht berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 2

Nachhaltige Investition als Ziel

Artikel 18

Darstellung der gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden vorvertraglichen Informationen zu Finanzprodukten durch die Finanzmarktteilnehmer

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und dem vorliegenden Abschnitt offenzulegenden Informationen in einem Anhang der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen dar. Sie legen diese Informationen nach dem Muster der in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage vor.

- (2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass der Anhang Informationen über nachhaltige Investitionen enthält.
- (3) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen zu Beginn des Anhangs der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine Erklärung auf, dass das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

Artikel 19

Informationen über nachhaltige Investitionen bei Finanzprodukten mit dem Ziel nachhaltiger Investitionen

- (1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt "Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?" in der in Anhang III enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:
- a) eine grafische Darstellung in Form eines Kreisdiagramms:
 - gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer i dieser Verordnung
 - ii) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer ii dieser Verordnung
- b) eine Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung,
- c) wenn durch die Finanzprodukte in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zu einem Umweltziel beitragen, und es sich bei den Wirtschaftstätigkeiten nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, eine klare Erläuterung der Gründe hierfür,
- d) in Fällen, in denen die Finanzprodukte Risikopositionen gegenüber Staaten enthalten und der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen kann, inwieweit diese Risikopositionen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, eine erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 15 Absatz 2 an.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 15 Absatz 3 an.

▼C1

(4) Bei Finanzprodukten, durch die in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt "Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?" in der in Anhang III enthaltenen Vorlage den Mindestanteil dieser Investitionen an.

ABSCHNITT 3

Finanzprodukte mit Anlageoptionen

Artikel 20

Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen, die zu einer Einstufung als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen führen

- (1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen und führt mindestens eine dieser Anlageoptionen dazu, dass das Finanzprodukt als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft wird, nehmen die Finanzmarktteilnehmer abweichend von den Artikeln 14 bis 17 in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, mit der Folgendes bestätigt wird:
- a) Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.
- b) Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die in der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Liste aufgeführt sind, und mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.
- c) Weitere Informationen über diese Merkmale können den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anhängen oder gegebenenfalls anhand der in Absatz 5 angegebenen Verweise entnommen werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannte deutlich sichtbare Erklärung wird durch folgende Angaben ergänzt:
- a) eine Auflistung der in Absatz 3 genannten Anlageoptionen, geordnet nach den in den Buchstaben a, b und c des Absatzes genannten Kategorien von Anlageoptionen,
- b) die Anteile der Anlageoptionen innerhalb der einzelnen in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien im Verhältnis zu den insgesamt mit dem Finanzprodukt angebotenen Anlageoptionen.
- (3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen für die folgenden Kategorien von Anlageoptionen alle folgenden Informationen an:

- a) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in den Artikeln 14 und 17 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,
- b) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.
- c) für jede Anlageoption, mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.
- (4) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang II enthaltenen Vorlage und die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang III enthaltenen Vorlage dar.
- (5) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger eine Reihe von Anlageoptionen, zu denen aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen Bezug auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen nehmen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Artikel 21

Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden

- (1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden, so bestätigen die Finanzmarktteilnehmer abweichend von den Artikeln 18 und 19 in einer deutlich sichtbaren Erklärung im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen, dass mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden und dass die auf dieses Ziel bezogenen Informationen in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen oder gegebenenfalls über die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Bezugnahmen verfügbar sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannte deutlich sichtbare Erklärung wird durch folgende Angaben ergänzt:
- a) eine Auflistung der in Absatz 3 genannten Anlageoptionen, geordnet nach den in den Buchstaben a und b des Absatzes genannten Kategorien von Anlageoptionen,

- b) die Anteile jeder der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien von Anlageoptionen innerhalb jeder dieser Kategorien im Verhältnis zu den insgesamt mit dem Finanzprodukt angebotenen Anlageoptionen.
- (3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen für die folgenden Kategorien von Anlageoptionen alle folgenden Informationen an:
- a) f\u00fcr jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.
- b) für jede Anlageoption, mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.
- (4) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang III enthaltenen Vorlage dar.
- (5) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger eine Reihe von Anlageoptionen, zu denen aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen Bezug auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen nehmen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Artikel 22

Informationen über zugrunde liegende Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch selbst keine Finanzprodukte darstellen

Die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investitionen müssen alle folgenden Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels,
- b) eine Liste der Indikatoren, mit denen das Erreichen dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird,
- c) eine Erläuterung, inwiefern die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, einschließlich aller folgenden Angaben:
 - wie die Indikatoren f
 ür nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang ber
 ücksichtigt werden,

ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

KAPITEL IV

OFFENLEGUNG VON PRODUKTINFORMATIONEN AUF INTERNETSEITEN

Artikel 23

Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen über Finanzprodukte in einem gesonderten Abschnitt der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für jedes Finanzprodukt die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen", der auf demselben Teil ihrer Internetseite wie die anderen Informationen über das Finanzprodukt, darunter auch die Marketingmitteilungen, veröffentlicht wird. Die Finanzmarktteilnehmer müssen das Finanzprodukt, auf das sich die Informationen unter "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" beziehen, eindeutig identifizieren und die ökologischen oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an deutlich sichtbarer Stelle angeben.

ABSCHNITT 1

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auf der Internetseite

Artikel 24

Abschnitte für die Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auf der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 25 bis 36 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in der folgenden Reihenfolge und bestehend aus allen wie folgt betitelten Abschnitten:

- a) "Zusammenfassung",
- b) "Kein nachhaltiges Investitionsziel",
- c) "Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts",
- d) "Anlagestrategie",
- e) "Aufteilung der Investitionen",
- f) "Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale",

- g) "Methoden",
- h) "Datenquellen und -verarbeitung",
- i) "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten",
- j) "Sorgfaltspflicht",
- k) "Mitwirkungspolitik",
- "Bestimmter Referenzwert", soweit ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.

Artikel 25

Abschnitt "Zusammenfassung" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer fassen in dem in Artikel 24 Buchstabe a genannten Abschnitt "Zusammenfassung" der Internetseite alle Informationen über die Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, zusammen, die in den verschiedenen in dem Artikel genannten Abschnitten enthalten sind. Der Abschnitt "Zusammenfassung" darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.
- (2) Der in Artikel 24 Buchstabe a genannte Abschnitt "Zusammenfassung" der Internetseite muss mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt werden:
- a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend und wenn das Finanzprodukt in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten wird, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,
- b) wenn das Finanzprodukt in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 26

Abschnitt "Kein nachhaltiges Investitionsziel" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in dem in Artikel 24 Buchstabe b genannten Abschnitt "Kein nachhaltiges Investitionsziel" der Internetseite die nachstehende Erklärung auf: "Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt."
- (2) Bei Finanzprodukten, für die eine Verpflichtung zu mindestens einer nachhaltigen Investition besteht, erläutern die Finanzmarktteilnehmer in dem in Artikel 24 Buchstabe b genannten Abschnitt "Kein nachhaltiges Investitionsziel" der Internetseite, inwiefern die nachhaltige Investition keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt, einschließlich aller folgenden Angaben:

- a) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,
- b) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

Artikel 27

Abschnitt "Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe c genannten Abschnitt "Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts" der Internetseite die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

Artikel 28

Abschnitt "Anlagestrategie" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe d genannten Abschnitt "Anlagestrategie" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

- a) die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendete Anlagestrategie,
- b) die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Artikel 29

Abschnitt "Aufteilung der Investitionen" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe e genannten Abschnitt "Aufteilung der Investitionen" der Internetseite machen die Finanzmarktteilnehmer die in Artikel 14 genannten Angaben und unterscheiden dabei zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird, und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Artikel 30

Abschnitt "Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe f genannten Abschnitt "Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale" der Internetseite, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen.

Artikel 31

Abschnitt "Methoden für ökologische oder soziale Merkmale" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe g genannten Abschnitt "Methoden für ökologische oder soziale Merkmale" der Internetseite die Methoden, mit denen gemessen wird, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

Artikel 32

Abschnitt "Datenquellen und -verarbeitung" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe h genannten Abschnitt "Datenquellen und -verarbeitung" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

- a) die Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen,
- b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,
- c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,
- d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Artikel 33

Abschnitt "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe i genannten Abschnitt "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten" der Internetseite Folgendes:

- a) etwaige Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 24 Buchstabe g genannten Methoden und der in Artikel 24 Buchstabe h genannten Datenquellen,
- b) inwieweit diese Beschränkungen keinen Einfluss darauf haben, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Artikel 34

Abschnitt "Sorgfaltspflicht" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe j genannten Abschnitt "Sorgfaltspflicht" der Internetseite die Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten anwenden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Artikel 35

Abschnitt "Mitwirkungspolitik" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe k genannten Abschnitt "Mitwirkungspolitik" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer die angewandte Mitwirkungspolitik, soweit diese Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist, einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Artikel 36

Abschnitt "Bestimmter Referenzwert" bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

- (1) In dem in Artikel 24 Buchstabe l genannten Abschnitt "Bestimmter Referenzwert" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer, ob ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde und wie dieser Index auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, einschließlich der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Art und Weise der Berechnung des Index.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Informationen vollständig oder teilweise auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert veröffentlicht, muss ein Link zu diesen Informationen angegeben werden.

ABSCHNITT 2

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, auf der Internetseite

Artikel 37

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, auf der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 38 bis 49 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in der folgenden Reihenfolge und bestehend aus allen wie folgt betitelten Abschnitten:

- a) "Zusammenfassung",
- b) "Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels"
- c) "Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts"
- d) "Anlagestrategie",
- e) "Aufteilung der Investitionen",
- f) "Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels"
- g) "Methoden",
- h) "Datenquellen und -verarbeitung",
- i) "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten",
- j) "Sorgfaltspflicht",
- k) "Mitwirkungspolitik",
- l) "Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels".

Artikel 38

Abschnitt "Zusammenfassung" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

- (1) In dem in Artikel 37 Buchstabe a genannten Abschnitt "Zusammenfassung" der Internetseite fassen die Finanzmarktteilnehmer alle Informationen über die Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, zusammen, die in den verschiedenen in dem Artikel genannten Abschnitten enthalten sind. Der Abschnitt "Zusammenfassung" darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.
- (2) Der in Artikel 37 Buchstabe a genannte Abschnitt "Zusammenfassung" der Internetseite muss mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt werden:
- a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend und wenn das Finanzprodukt in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten wird, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn das Finanzprodukt in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 39

Abschnitt "Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe b genannten Abschnitt "Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer, ob und weshalb die Investitionen des Finanzprodukts keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, und machen dabei alle nachstehenden Angaben:

- a) wie die Indikatoren f\u00fcr nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang ber\u00fccksichtigt werden,
- b) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

Artikel 40

Abschnitt "Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe c genannten Abschnitt "Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts.

Artikel 41

Abschnitt "Anlagestrategie" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe d genannten Abschnitt "Anlagestrategie" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

- a) die Anlagestrategie, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt wird,
- b) die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Artikel 42

Abschnitt "Aufteilung der Investitionen" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe e genannten Abschnitt "Aufteilung der Investitionen" der Internetseite fügen die Finanzmarktteilnehmer die im Abschnitt "Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?" genannten Informationen in das Muster der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage ein und unterscheiden dabei zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird, und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Artikel 43

Abschnitt "Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe f genannten Abschnitt "Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels" der Internetseite, wie das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die entsprechenden internen oder externen Kontrollmechanismen.

Artikel 44

Abschnitt "Methoden" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe g genannten Abschnitt "Methoden" der Internetseite, welche Methoden verwendet werden, um das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels zu messen, und wie die Nachhaltigkeitsindikatoren für diese Messung verwendet werden.

Artikel 45

Abschnitt "Datenquellen und -verarbeitung" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe h genannten Abschnitt "Datenquellen und -verarbeitung" der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

- a) die Datenquellen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts verwendet werden,
- b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,

- c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,
- d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Artikel 46

Abschnitt "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe i genannten Abschnitt "Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten" der Internetseite Folgendes:

- a) etwaige Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 37 Buchstabe g genannten Methoden und der in Artikel 37 Buchstabe h genannten Datenquellen,
- b) warum diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels haben.

Artikel 47

Abschnitt "Sorgfaltspflicht" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe j genannten Abschnitt "Sorgfaltspflicht" der Internetseite die Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten anwenden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Artikel 48

Abschnitt "Mitwirkungspolitik" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe k genannten Abschnitt "Mitwirkungspolitik" der Internetseite die angewandte Mitwirkungspolitik, soweit diese Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels ist, sowie etwaige Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Artikel 49

Abschnitt "Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels" bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe I genannten Abschnitt "Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels" der Internetseite Folgendes:

- a) bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und für die ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, wie dieser Index auf das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts ausgerichtet ist, unter Angabe der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Methode für die Berechnung des Index,
- b) bei Finanzprodukten, mit denen eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt wird, geben sie eine Erklärung ab, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Nummern 23a und 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und geben einen Link zu der Stelle an, an der die für die Berechnung dieser Referenzwerte verwendete Methode zu finden ist.
- (2) Werden die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert veröffentlicht, ist abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ein Link zu diesen Informationen anzugeben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b ist, wenn kein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Nummern 23a und 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 verfügbar ist, in dem in Artikel 38 Buchstabe 1 der vorliegenden Verordnung genannten Abschnitt "Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels" der Internetseite auf diesen Umstand hinzuweisen und zu erläutern, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden. Die Finanzmarktteilnehmer erläutern, inwieweit das Finanzprodukt die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt.

KAPITEL V

PRODUKTINFORMATIONEN IN REGELMÄßIGEN BERICHTEN

ABSCHNITT 1

Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Artikel 50

Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt von regelmäßigen Berichten für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem Anhang der in Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten Dokumente oder Informationen nach dem Muster der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage zur Verfügung.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass jener Anhang Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale enthält.

Artikel 51

Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?" der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

- a) inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums erfüllt wurden, einschließlich der Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erfüllung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, und welche Derivate gegebenenfalls zur Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wurden,
- b) für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Nennung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat,
- c) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einen historischen Vergleich zwischen dem von dem regelmäßigen Bericht abgedeckten Zeitraum und den von früheren regelmäßigen Berichten abgedeckten Zeiträumen,
- d) bei Finanzprodukten, die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen beinhalteten, eine Erläuterung, wie diese Investitionen zu den in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten nachhaltigen Investitionszielen beigetragen und keines dieser Ziele während des Berichtszeitraums erheblich beeinträchtigt haben, einschließlich aller folgenden Informationen:
 - wie die Indikatoren f
 ür nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 jenes Anhangs ber
 ücksichtigt wurden,
 - ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht,

e) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Abschnitt "Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" in der in Anhang II dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

Artikel 52

Hauptinvestitionen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

- (1) Im Abschnitt "Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?" der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage werden in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.
- (2) Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden abweichend von Absatz 1 diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, in dem in Absatz 1 genannten Abschnitt aufgeführt.

Artikel 53

Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Wie sah die Vermögensallokation aus?" der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage eine Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich aller folgenden Informationen an:

- a) den Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, mit denen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums erreicht wurden,
- b) den Anlagezweck der übrigen Investitionen während des Berichtszeitraums, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und der Angabe, ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder ob es sich um Investitionen handelt, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Artikel 54

Anteil der Investitionen in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft

In dem Abschnitt "In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?" in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage machen die Finanzmarktteilnehmer Angaben zum Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren, darunter auch Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder

▼C1

dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (8) erzielen.

Artikel 55

Informationen über Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte, die ökologische Merkmale bewerben

- (1) ►M1 Bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 führen die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?" in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen auf:
- a) eine Aufschlüsselung des Anteils der Investitionen für jedes der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele, zu dem diese Investitionen beigetragen haben,
- b) eine Beschreibung der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, einschließlich:
 - der Frage, ob die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft wurde, und, falls ja, deren Namen,
 - einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms der aggregierten Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, berechnet gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4,
 - iii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms des Umfangs, in dem die aggregierten Investitionen während des Berichtszeitraums in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, aber ausgenommen Risikoposition gegenüber Staaten und berechnet gemäß Artikel 17 Absatz 5,

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

▼<u>M1</u>

iv) der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b genannten Angaben,

▼<u>C1</u>

- v) einer Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und in ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts,
- wenn das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert wurde, bei denen es sich jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, einer klaren Erläuterung der Gründe hierfür,
- vii) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einem historischen Vergleich des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums und in früheren Zeiträumen,
- viii) wenn der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen konnte, inwieweit Risikopositionen gegenüber Staaten während des Berichtszeitraums zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beigetragen haben, einer ausführlichen Erläuterung der Gründe hierfür und des Anteils dieser Risikopositionen an den Gesamtinvestitionen.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii gilt Folgendes:
- a) bei der Aggregation der Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen werden die Umsatzerlöse, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben berechnet und in die grafische Darstellung aufgenommen,
- b) bei der Aggregation der Investitionen in Finanzunternehmen werden gegebenenfalls die Umsatzerlöse und Investitionsausgaben berechnet und in die grafische Darstellung aufgenommen,
- c) bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator eine Kombination der wichtigsten investitionsbezogenen und versicherungstechnischen Leistungsindikatoren gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sein,

▼<u>M1</u>

- d) Wurde mit den Finanzprodukten im Bezugszeitraum des regelmäßigen Berichts in die in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten oder in die in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten investiert, so beinhaltet eine grafische Darstellung eine separate Veranschaulichung
 - i) der aggregierten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 jener Anhänge;
 - ii) der aggregierten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge.

Artikel 56

Informationen zu Finanzprodukten, mit denen soziale Merkmale beworben werden

Bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, wird im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?" in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen angegeben.

Artikel 57

Nachhaltigkeitsleistung des Index, der als Referenzwert für ökologische oder soziale Merkmale bestimmt ist

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer geben bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, im Abschnitt "Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?" in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:
- a) bezogen auf den Berichtszeitraum eine Erläuterung, wie sich der als Referenzwert bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex unterscheidet, sowie Angaben zur Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Finanzmarktteilnehmer als relevant erachtet werden, um die Ausrichtung des Index auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und auf die ESG-Faktoren zu bestimmen, auf die in der vom Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlichten Referenzwert-Erklärung Bezug genommen wird,
- b) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsfaktoren des unter Buchstabe a genannten Index während des Berichtszeitraums,
- einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und einem relevanten breiten Marktindex während des Berichtszeitraums.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vergleiche werden gegebenenfalls entweder in Form einer Tabelle oder in Form einer grafischen Darstellung vorgelegt.

ABSCHNITT 2

Nachhaltige Investition als Ziel

Artikel 58

Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt von regelmäßigen Berichten für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer stellen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem Anhang der in Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten Dokumente oder Informationen nach dem Muster der in Anhang V der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage zur Verfügung. Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der

▼C1

Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass jener Anhang Informationen über nachhaltige Investitionen enthält.

Artikel 59

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?" der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

- a) inwieweit das nachhaltige Investitionsziel während des Berichtszeitraums erreicht wurde, einschließlich der Leistung
 - der im Unterabschnitt "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?" genannten Nachhaltigkeitsindikatoren des Abschnitts "Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?" in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage,
 - ii) aller im Unterabschnitt "Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?" des Abschnitts "Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?" genannten Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage,
- b) für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Nennung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat,
- c) für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte Informationen darüber, wie das Ziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmt wurde, mit einer Beschreibung, wie das Finanzprodukt während des Berichtszeitraums zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beigetragen hat, einschließlich in Bezug auf EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder auf Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte der ESG-Faktoren und Kriterien, die der Referenzwert-Administrator gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 berücksichtigt,
- d) wenn die Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt haben, einen historischen Vergleich zwischen dem von dem regelmäßigen Bericht abgedeckten aktuellen Zeitraum und den von früheren regelmäßigen Berichten abgedeckten Zeiträumen,
- e) eine Erläuterung, wie die nachhaltigen Investitionen während des Berichtszeitraums zu einem nachhaltigen Investitionsziel beigetragen und keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt haben, einschließlich aller folgenden Punkte:

- i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt wurden,
- ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht,
- f) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Abschnitt "Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

Artikel 60

Hauptinvestitionen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?" der in Anhang V enthaltenen Vorlage in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, die fünfzehn Investitionen an, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.
- (2) Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden abweichend von Absatz 1 diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, in dem in Absatz 1 genannten Abschnitt aufgeführt.

Artikel 61

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?" der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

- a) den Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben,
- b) den Zweck der übrigen Investitionen während des Berichtszeitraums, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen, und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden,

 c) den Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren.

Artikel 62

Informationen über nachhaltige Investitionen in Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

- (1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte werden im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?" in der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen aufgeführt:
- a) eine Aufschlüsselung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a,
- b) eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, einschließlich:
 - den Informationen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i,
 - ii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,
 - iii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii,

▼M1

iv) der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b genannten Angaben,

▼<u>C1</u>

- v) einer Aufschlüsselung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v,
- vi) wenn das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert wurde, bei denen es sich jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, einer klaren Erläuterung der Gründe hierfür,
- vii) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einem historischen Vergleich des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums und in früheren Zeiträumen,
- c) eine erläuternde Beschreibung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii,
- d) bei Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, wird im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen während des Berichtszeitraums?" in der in Anhang V enthaltenen Vorlage auch der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen angegeben.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und iii wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 55 Absatz 2 an.

Artikel 63

Nachhaltigkeitsleistung des Index, der als Referenzwert für das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wurde

- (1) Die Finanzmarktteilnehmer geben bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und für die ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, im Abschnitt "Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?" der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:
- a) bezogen auf den Berichtszeitraum eine Erläuterung, wie sich der als Referenzwert bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex unterscheidet, sowie zumindest Angaben zur Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Finanzmarktteilnehmer als relevant erachtet werden, um die Ausrichtung des Index auf das nachhaltige Investitionsziel, einschließlich der ESG-Faktoren, zu bestimmen, auf die in der vom Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlichten Referenzwert-Erklärung Bezug genommen wird,
- b) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsfaktoren des unter Buchstabe a genannten Index während des Berichtszeitraums,
- einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und einem relevanten breiten Marktindex während des Berichtszeitraums.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vergleiche werden entweder in Form einer Tabelle oder in Form einer grafischen Darstellung vorgelegt.

ABSCHNITT 3

Historische Vergleiche für regelmäßige Berichte

Artikel 64

Historische Vergleiche für regelmäßige Berichte

- (1) Bei den historischen Vergleichen gemäß Artikel 51 Buchstabe c, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii, Artikel 59 Buchstabe d und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii vergleichen die Finanzmarktteilnehmer den Berichtszeitraum mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und anschließend mit jedem vorangegangenen Berichtszeitraum bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen.
- (2) Für die Zwecke der in Artikel 51 Buchstabe c und Artikel 59 Buchstabe d genannten historischen Vergleiche geben die Finanzmarktteilnehmer durchgehend über die verschiedenen Zeiträume die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren mit folgenden Informationen an:
- a) bei quantitativen Informationen Kennzahlen mit einer relativen Bezugsgröße, wie beispielsweise Auswirkungen pro investiertem Euro,

▼ <u>C1</u>

- b) welche Indikatoren von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem unabhängigen Dritten überprüft wurden,
- c) den Anteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Finanzprodukts im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?" in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage und im Abschnitt "Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?" in der in Anhang V dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

ABSCHNITT 4

Finanzprodukte mit Anlageoptionen

Artikel 65

Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen, die zu einer Einstufung als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen führen

- (1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen und führt mindestens eine dieser Anlageoptionen dazu, dass das Finanzprodukt als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft wird, nehmen die Finanzmarktteilnehmer abweichend von den Artikeln 50 bis 57 in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, mit der Folgendes bestätigt wird:
- a) Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben
- b) Die Erfüllung dieser Merkmale setzt voraus, dass in mindestens eine der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Anlageoptionen investiert wird und dass mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.
- c) Weitere Informationen über diese ökologischen oder sozialen Merkmale können den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhängen entnommen werden.
- (2) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:
- a) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in den Artikeln 50 bis 57 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,
- b) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 58 bis 63 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,
- c) für jede Anlageoption, in die investiert wird und mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

▼C1

(3) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang IV enthaltenen Vorlage und die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang V enthaltenen Vorlage dar.

Artikel 66

Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden

- (1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden, bestätigen die Finanzmarktteilnehmer abweichend von den Artikeln 58 bis 63 in einer deutlich sichtbaren Erklärung im Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen, dass mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden und dass die auf dieses Ziel bezogenen Informationen in den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhängen verfügbar sind.
- (2) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:
- a) f\u00fcr jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 58 bis 63 genannten Informationen,
- b) für jede Anlageoption, in die investiert wird und mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.
- (3) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der Vorlage in Anhang V dar.

Artikel 67

Informationen über zugrunde liegende Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch selbst keine Finanzprodukte darstellen

Die in Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition müssen alle folgenden Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels,
- b) eine Erläuterung, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel während des Berichtszeitraums erreicht wurde, einschließlich der Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen der Optionen mit einem nachhaltigen Investitionsziel herangezogen werden,
- c) eine Erläuterung, inwiefern die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, einschließlich aller folgenden Angaben:

▼<u>C1</u>

- i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,
- ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- "Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen" bezeichnet die Kategorie ("Scope") der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹).
- "Treibhausgasemissionen" oder "THG-Emissionen" bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (²).
- "Gewichteter Durchschnitt" bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.
- "Unternehmenswert" ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
- 5. "Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind" bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) erzielen.
- "Erneuerbare Energiequellen" bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
- 7. "Nicht erneuerbare Energiequellen" bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.
- "Intensität des Energieverbrauchs" bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.

⁽¹) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABI. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABI. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

▼C1

- "Klimaintensive Sektoren" bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (4) aufgeführten Sektoren.
- "Schutzgebiete" bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
- 11. "Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten" bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (5).
- 12. "Emissionen in Wasser" bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (6) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.
- 13. "Gebiete mit hohem Wasserstress" bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas "Aqueduct" des World Resources Institute (WRI) angegeben.
- "Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle" bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.
- "Gefährliche Abfälle" bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (7).
- "Radioaktive Abfälle" bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates (8).
- "Nicht recycelte Abfälle" bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs "Recycling" in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.
- 18. "Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken" bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
 - a) Die T\u00e4tigkeiten f\u00fchren zu einer Verschlechterung nat\u00fcrlicher Lebensr\u00e4ume und der Habitate von Arten sowie zu St\u00f6rungen der Arten, f\u00fcr die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
 - b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:
 - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (9)

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABI. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABI. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABI. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates (10)
- iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (11)
- iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind
- "Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität" bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (12).
- 20. "Bedrohte Arten" bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.
- "Entwaldung" bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.
- "UNGC-Grundsätze" bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.
- 23. "Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle" bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.
- "Leitungs- oder Kontrollorgan" bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.
- 25. "Menschenrechtspolitik" bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.
- "Hinweisgeber" bezeichnet eine "meldende Person" im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates (13).
- 27. "Anorganische Schadstoffe" bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (14) für die "Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere" liegen.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABI. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁽¹²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABI. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABI. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

▼C1

- 28. "Luftschadstoffe" bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxiden (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_X), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2,5}) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates (15), von Ammoniak (NH₃) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.
- "Ozonabbauende Stoffe" bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. "THG-Emissionen" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i} \left(\frac{gegenw\"{a}rtiger\ Wert\ der\ Investition_{i}}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens, in\ das\ investiert\ wird_{i}} \times Scope - (x) - THG - Emissionen\ des\ Unternehmens_{i} \right)$$

2. "CO2-Fußabdruck" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_{i}^{i} \left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_{i}}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens, in\ das\ investiert\ wird_{i}} \times Scope - 1 - , 2 - \ und\ 3 - THG - Emissionen_{i}\right)}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.\ EUR)}$$

"THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i}^{l} \left(\frac{gegen w \ddot{a}rtiger\ Wert\ der\ Investition_{i}}{gegen w \ddot{a}rtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)} \times \frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_{i}}{Unternehmensumsatz\ in\ Mio.EUR_{i}} \right)$$

"THG-Emissionsintensität von Staaten" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{l} \left(\frac{gegen w \ddot{a}rtiger\ Wert\ der\ Investition_{i}}{gegen w \ddot{a}rtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)} \times \frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Landes_{i}}{Bruttoinlandsprodukt_{i}\ (in\ Mio.EUR)} \right)$$

"Immobilien mit schlechter Energieeffizienz" wird nach folgender Formel berechnet:

```
((Wert der vor dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit EPC von höchstens C) + 
(Wert der nach dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit PED unter NZEB in Richtlinie 2010/31/EU))
Wert der Immobilien, die EPC – und NZEB – Vorschriften unterliegen
```

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- "Gegenwärtiger Wert der Investition" bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
- "Unternehmenswert" ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
- 3. "Gegenwärtiger Wert aller Investitionen" bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.
- 4. Die Begriffe "Niedrigstenergiegebäude" (NZEB), "Primärenergiebedarf" (PED) und "Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz" (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (16).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABI. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁽¹6) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABI. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Tabelle 1:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer [Name und ggf. LEI]

Zusammenfassung

[Name und ggf. LEI] berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von [Name des Finanzmarktteilnehmers][ggf. einfügen: "und seinen Tochtergesellschaften, d. h. [Auflistung der einbezogenen Tochtergesellschaften]"].

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom [entweder "1. Januar" oder das Datum, zu dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erstmals berücksichtigt wurden] bis zum 31. Dezember [Jahr n].

[Zusammenfassung nach Artikel 5 in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sprachen]

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[Informationen nach Artikel 7 im nachstehenden Format]

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeit	sindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkun- gen [Jahr n]	Auswirkun- gen [Jahr n-1]	Erläute- rung	Ergriffene und ge- plante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeit- raum
	KLIMAINDIKATO	REN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE IN	DIKATOREN			
Treibhausgas-emissio- nen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemissionen				
		Scope-2-Treibhaus-gasemissionen				
		Scope-3-Treibhaus-gasemissionen				
		THG-Emissionen insgesamt				
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck				

		THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		
		Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		
	gieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energie- quellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energie- erzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, aus- gedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen		
	maintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren		
Biodiversität	mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken		
Wasser		Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
Abfall	-	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, aus- gedrückt als gewichteter Durchschnitt		

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren		
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben		
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspe- zifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird		
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, aus- gedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Lei- tungs- und Kontrollorgane		
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Anti- personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind		

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkei	tsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkun- gen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläute- rung	Ergriffene und ge- plante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeit- raum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)				

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeit	tsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkun- gen [Jahr n]	Auswirkun- gen [Jahr n-1]	Erläute- rung	Ergriffene und ge- plante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeit- raum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lage- rung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen				
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz				

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Muster der Tabelle 2]

[Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nach dem Muster der Tabelle 3]

[Informationen zu sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die zur Ermittlung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c herangezogen werden, nach dem Muster der Tabelle 2 oder Tabelle 3]

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[Informationen gemäß Artikel 7]

Mitwirkungspolitik

[Informationen gemäß Artikel 8]

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

[Informationen gemäß Artikel 9]

Historischer Vergleich

[Informationen gemäß Artikel 10]

Tabelle 2:

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	02022R		
	Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird				
KLIN	MAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGER	NE INDIKATOREN	1288 — D		
Emissionen	Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	07 -		
	2. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	.02.2023		
	3. Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent ozonabbauender Stoffe pro investierter Million EUR ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	, 001		
	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	.001 — 49		

Energieeffizienz	Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen
Wasser, Abfall und Materialemissionen	6. Wasserverbrauch und Recycling	Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers
	7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
	8. Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen
	9. Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen
	10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Nr. 1893/2006 fallen Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen
	11. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land- nutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nach-
	12. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Ver- fahren im Bereich Ozeane/Meere	haltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere
	13. Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt

Geschäfstätigleit sich auf bedrohte Arten auswirkt 2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird. Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätt oder in der Nähe von Schutzgebieten, bei sich im Besitz de ternehmens befinden oder von ihm gemietet oder Gebieten mit hohen I versitätiswert aufschralbt von Schutzgebieten, die sich im Besitz de ternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werde der Entwaldung Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Beklim der Entwaldung Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anteilnen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen Grüne Wertpapiere 17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Immobilien Treibhausgasemissionen 18. THG-Emissionen Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w			
Grüne Wertpapiere 16. Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen Grüne Wertpapiere 17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Immobilien Treibhausgasemissionen 18. THG-Emissionen Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden school verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden school verursacht		14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	 Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Grüne Wertpapiere 17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden 17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Immobilien Treibhausgasemissionen 18. THG-Emissionen Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden school verursacht werden school verursacht werden scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden school		15. Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung
Grüne Wertpapiere 17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Immobilien Treibhausgasemissionen 18. THG-Emissionen Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen Scope-2-Treibhausgasemissio	Grüne Wertpapiere	vorschriften der Union über ökologisch nachhaltige	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
schriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden Indikatoren für Investitionen in Immobilien Treibhausgasemissionen 18. THG-Emissionen Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w	In	dikatoren für Investitionen in Staaten und supranational	e Organisationen
Treibhausgasemissionen 18. THG-Emissionen Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w	Grüne Wertpapiere	schriften der Union über ökologisch nachhaltige An-	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w		Indikatoren für Investitionen in Immobilier	ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
	Treibhausgasemissionen	18. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
			Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w			Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht w			Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
Energieverbrauch 19. Intensität des Energieverbrauchs Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter	Energieverbrauch	19. Intensität des Energieverbrauchs	

Abfall	20. Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde
Ressourcenverbrauch	21. Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe
Biodiversität	22. Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen

Tabelle 3:

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTE-

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße
	Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die in	nvestiert wird
Soziales und Beschäftigung	Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die kei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewickteter Durchschnitt
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrüg als gewichteter Durchschnitt
	4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nie über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung vunsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit u Zwangsarbeit)

<u> </u>		
	5. Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben
	6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmer zum Schutz von Hinweisgebern gibt
	7. Fälle von Diskriminierung	 Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die in vestiert wird, zu Sanktionen führten, ausgedrückt als gewichteter Durch schnitt
	8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungs- organe	Durchschnittliches Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung de höchstbezahlten Mitarbeiters und dem Median der jährlichen Gesamtver gütung aller Mitarbeiter (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) in der Unternehmen, in die investiert wird
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	10. Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zu Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Aus wirkungen auf die Menschenrechte durchführen
	11. Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keir Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben
	12. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei dene ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätig keiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, au geschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit
	13. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei dene ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätig keiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nac geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit
	14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschen- rechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrecht verletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehme in die investiert wird

Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Be kämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben
	16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei dener Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestell wurden
	17. Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße geger Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird
In	dikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale	e Organisationen
Soziales	18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit	Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirt schaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird
	19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, de in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiet wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffent lichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "En
Staatsführung	21. Durchschnittlicher Score für Korruption	läuterung" erläutert wird
	22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Lände und Gebiete für Steuerzwecke stehen
	23. Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische Syster durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird
	24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechte und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitative Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen] Eine nachhaltige Investition ist eine Ökologische und/oder soziale Merkmale Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte vorausgesetzt, dass gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen diese Investition keine Umweltziele oder .. sozialen Ziele erheblich × Nein Ja beeinträchtigt und die Unternehmen, in die Es wird damit ein Mindestanteil Es werden damit ökologische/soziale investiert wird, an nachhaltigen Investitionen Merkmale beworben und obwohl keine Verfahrensweisen mit einem Umweltziel getätigt: nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, einer guten Unternehmensfühenthält es einen Mindestanteil von ____% an rung anwenden. nachhaltigen Investitionen. in Wirtschaftstätigkeiten, die Die EU-Taxonomie ist nach der EU-Taxonomie als mit einem Umweltziel in ein Klassifikations-Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUökologisch nachhaltig system, das in der einzustufen sind Taxonomie als ökologisch nachhaltig Verordnung einzustufen sind (EU) 2020/852 in Wirtschaftstätigkeiten, die festgelegt ist und ein nach der EU-Taxonomie nicht mit einem Umweltziel in Verzeichnis von Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUökologisch nachhaltigen als ökologisch nachhaltig Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind enthält. Diese Verordnung umfasst mit einem sozialen Ziel kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Es wird damit ein Mindestanteil Es werden damit ökologische/soziale Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige an nachhaltigen Investitionen Merkmale beworben, aber keine Investitionen mit einem nachhaltigen Investitionen getätigt. mit einem sozialen Ziel getätigt: Umweltziel könnten taxonomiekonform sein



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? [Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

▼M1

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? [Fügen Sie bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt werden, eine Beschreibung der Ziele hinzu und geben Sie an, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beiträgt.]
- Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? [Fügen Sie eine Beschreibung für das Finanzprodukt hinzu, mit dem nachhaltige Investitionen teilweise getätigt werden sollen.]
 - Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Fügen Sie eine Erklärung hinzu, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]
 - Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]

[Fügen Sie diese Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,[Falls bei dem	Finanzprodukt die v	vichtigsten nacht	eiligen Auswirkungen (auf
Nachhaltigkeitsfaktoren berück	sichtigt werden, ist	eine klare und	begründete Erläuteru	ıng
abzugeben, wie den wichtigster		-		-
getragen wird. Geben Sie an, wi	o in den gemäß Artikei	11 Absatz 2 der \	erordnung (EU) 2019/20	088
offenzulegenden Informationen	the state of the s	er die wichtigsten	nachteiligen Auswirkung	gen
auf Nachhaltigkeitsfaktoren ver	fügbar sind.]			

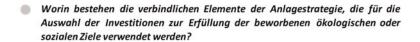




Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? [Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? [Geben Sie den Satz an, wenn eine Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.]
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? [Fügen Sie eine kurze Beschreibung der Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, hinzu.]



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]
Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? [Fügen Sie eine

erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich des Mindestanteils der Investitionen des Finanzprodukt sinzu, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemöß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, und des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen, soweit für dieses Finanzprodukt eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht, sowie des Zwecks des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen.]

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

Taxonomiekorform

#1A Nachhatig

Andere okologische

Soziale

Investitionen

#1B Andere

ökologische/soziale

Merkmale

#2 Andere

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische

oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. [Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.]
Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B** Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
 - Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? [Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung der von ihnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt werden, wie diese durch die Derivate erreicht werden.]

▼M1

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.] Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar ermöglichend
darauf hin, dass andere
Tätigkeiten einen
wesentlichen Beitrag zu
den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

mit der EU-Taxonomie konform? [Fügen Sie einen Abschnitt für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung, der Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, einer klaren Erläuterung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, einer erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 2 und 3 der vorliegenden Verordnung.]

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie\u00e1 investiert?

00.10	rete directi specificie	n, und Einzelheiten in den Grafiken im Kaste
	In fossiles Gas	In Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[Geben Sie in den Grafiken die Zahlen für taxonomiekonforme Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie sowie die zugehörige Legende und die Erläuterung am linken Rand nur dann an, wenn mit dem Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.]



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? [Fügen Sie diesen

Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 nur dann ein, wenn mit dem Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommissionfestgelegt.

Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet.]



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? [Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

sozialen Merkmale bestimmt wurde.]
Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die

beworbenen

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethodesichergestellt?
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]

ANHANG III

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen] Eine nachhaltige Nachhaltiges Investitionsziel Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte die zur Erreichung eines Umweltziels oder gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen sozialen Ziels beiträgt, Investitionen] vorausgesetzt, dass • **x** Ja diese Investition keine Umweltziele oder Es wird damit ein Mindestanteil Es werden damit ökologische/soziale sozialen Ziele erheblich an nachhaltigen Investitionen Merkmale beworben und obwohl keine beeinträchtigt und die Unternehmen, in die nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, mit einem Umweltziel getätigt: investiert wird, enthält es einen Mindestanteil von ____% an Verfahrensweisen nachhaltigen Investitionen. einer guten in Wirtschaftstätigkeiten, die Unternehmensführung anwenden. nach der EU-Taxonomie als mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUökologisch nachhaltig Die EU-Taxonomie ist Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind einzustufen sind Klassifikationssystem, in Wirtschaftstätigkeiten, die das in der Verordnung mit einem Umweltziel in nach der EU-Taxonomie nicht (EU) 2020/852 Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUals ökologisch nachhaltig festgelegt ist und ein Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind Verzeichnis von einzustufen sind ökologisch nachhaltigen mit einem sozialen Ziel Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst Es wird damit ein Mindestanteil Es werden damit ökologische/soziale kein Verzeichnis der Merkmale beworben, aber keine an nachhaltigen Investitionen sozial nachhaltigen nachhaltigen Investitionen getätigt. Wirtschaftstätigmit einem sozialen Ziel getätigt: keiten. Nachhaltige % Investitionen mit einem Umweltziel



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

taxonomiekonform sein oder nicht.

[Geben Sie das mit dem Finanzprodukt verfolgte Investitionsziel an, beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen, und geben Sie an, ob zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein Referenzwert festgelegt wurde. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte führen Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beiträgt. Bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der

▼ M1

Verordnung (EU) 2019/2088 geben Sie bitte an, dass das Finanzprodukt eine Verringerung der CO₂-Emissionen anstrebt, und erklären Sie, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Parisabgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und an welcher Stelle die für die Berechnung dieses Referenzwerts verwendete Methode zu finden ist. Wenne se keinen Referenzwert gibt, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder paris-abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, geben Sie dies an und erläutern Sie, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden und inwieweit das Finanzprodukt die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten methodischen Anforderungen erfüllt.]

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?
- Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?
 - Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Erklären Sie, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte dei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja [Falls bei dem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist eine klare und begründete Erläuterung abzugeben, wie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung getragen wird. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]





Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? [Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt

es sich um die

bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-

scheidungen auf

in den Bereichen

Nachhaltigkeitsfaktoren

Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung

der Menschenrechte

und Bekämpfung von

Korruption und

Bestechung.

▼ M1

Die Verfahrensweisen einer guten
Unternehmensführung umfassen solide
Managementstruktu-ren, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von
Mitarbeitern sowie die Einhaltung der
Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.] Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? [Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts hinzu und geben Sie auch den Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts an, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden.]



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht? [Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung ihres nachhaltigen Investitionsziels Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt werden, wie dies mit dem Einsatz dieser Derivate erreicht wird.)



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

▼M1

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.) Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen. Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[Geben Sie in den Grafiken die Zahlen für taxonomiekonforme Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie sowie die zugehörige Legende und die Erläuterung am linken Rand nur dann an, wenn mit dem Finanzprodukt in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.]



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn mit dem Finanzprodukt in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten umfasst.]



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]

▼<u>M1</u>



Welche Investitionen fallen unter "#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? [Beschreiben Sie den Anlagezweck der übrigen Investitionen des Finanzprodukts, u. a. mit einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und einer Erläuterung, inwiefern die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels durch diese übrigen Investitionen und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.]



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? (Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.)

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
nachhaltige
Investitionsziel des
Finanzprodukts erreicht
wird.

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.

ANHANG IV

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen] Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Ökologische und/oder soziale Merkmale Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte vorausgesetzt, dass diese Investition keine gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht den nachhaltigen Investitionen.] Umweltziele oder * Nein .. Ja sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Es wurden damit nachhaltige Es wurden damit ökologische/soziale Unternehmen, in die Merkmale beworben und investiert wird, Investitionen mit einem Verfahrensweisen einer obwohl keine nachhaltigen Investitionen Umweltziel getätigt: ___% angestrebt wurden, enthielt es ____% an Unternehmensführung in Wirtschaftstätigkeiten, die nachhaltigen Investitionen anwenden. nach der EU-Taxonomie als mit einem Umweltziel in ökologisch nachhaltig Die EU-Taxonomie ist Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUeinzustufen sind Taxonomie als ökologisch nachhaltig Klassifikationssystem, in Wirtschaftstätigkeiten, die einzustufen sind das in der Verordnung nach der EU-Taxonomie nicht (EU) 2020/852 festgelegt als ökologisch nachhaltig mit einem Umweltziel in ist und ein Verzeichnis Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUeinzustufen sind von ökologisch Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten einzustufen sind enthält. Diese Verordnung umfasst mit einem sozialen Ziel kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Es wurden damit nachhaltige Es wurden damit ökologische/soziale Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Merkmale beworben, aber keine Investitionen mit einem Ziel getätigt: ___% nachhaltigen Investitionen getätigt. Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt? [Führen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale an. Für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel führen Sie die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat. Für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen getätigt wurden, führen Sie bitte die sozialen Ziele an.]

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

▼ M1

- ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen? [bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]
- Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? [Beschreiben Sie die Ziele für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt wurden, sofern diese nicht in der Antwort auf die vorstehende Frage enthalten sind. Beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beigetragen hat.]
- Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? [Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]
 - Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
 - Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

[Fügen Sie eine Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

▼<u>M1</u>



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

lFügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.) Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheitsund Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.] #1A Nachhatig #18 Andere kologische/sozia Investitionen Merkmale #2 Andere #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. [Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn mit dem Finanzprodukt nachhaltigen Investitionen Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen get\u00e4tigt? [Bitte machen Sie Angaben gem\u00e4\u00df Artikel 54 der vorliegenden Verordnung.]



werden.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 51 dieser Verordnung ein.]

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert\u00e1?

In fossiles Gas	In Kernenergie
iii iossiles Gas	in kemenergie

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

▼ M1

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

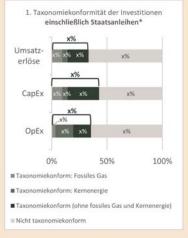
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

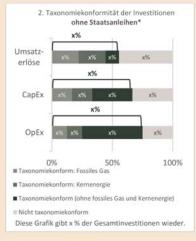
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen. Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[Geben Sie Informationen zu taxonomiekonformen Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie und die Erläuterung am linken Rand auf der vorherigen Seite nur dann an, wenn im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wurde.]





*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind? [Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]
- Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt? [Hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]

▼<u>M1</u>



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen? [Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.]



[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob
das Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten? [Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]

- Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?
- Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

ANHANG V

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen] Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Nachhaltiges Investitionsziel Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte vorausgesetzt, dass diese gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht den nachhaltigen Investitionen.] Investition keine •• ***** Ja . Nein Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Es wurden damit nachhaltige Es wurden damit ökologische/soziale Unternehmen, in die Investitionen mit einem Merkmale beworben und investiert wird, obwohl keine nachhaltigen Investitionen Umweltziel getätigt: ___% Verfahrensweisen einer guten angestrebt wurden, enthielt es ____% an Unternehmensführung in Wirtschaftstätigkeiten, die nachhaltigen Investitionen anwenden. nach der EU-Taxonomie als mit einem Umweltziel in ökologisch nachhaltig einzustufen sind Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Die EU-Taxonomie ist Taxonomie als ökologisch nachhaltig in Wirtschaftstätigkeiten, die Klassifikationssystem, einzustufen sind nach der EU-Taxonomie nicht das in der Verordnung mit einem Umweltziel in (EU) 2020/852 festgelegt als ökologisch nachhaltig ist und ein Verzeichnis Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUeinzustufen sind von ökologisch Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig nachhaltigen einzustufen sind Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese mit einem sozialen Ziel Verordnung umfasst kein Verzeichnis der Es wurden damit nachhaltige Es wurden damit ökologische/soziale sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Merkmale beworben, aber keine Investitionen mit einem sozialen Nachhaltige nachhaltigen Investitionen getätigt. Investitionen mit einem Ziel getätigt: ___% Umweltziel könnten



taxonomiekonform sein oder nicht.

Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts

erreicht? [Führen Sie das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an und beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele an, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beigetragen hat. Für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte geben Sie bitte an, wie das Ziel einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmt wurde.]

▼<u>M1</u>

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

 ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen? [bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen Sektor In % der Vermögenswerte Land

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: [Bitte ausfüllen]



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

IFügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.] Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind

Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen get\u00e4tigt? [Bitte machen Sie Angaben gem\u00e4\u00df Artikel 61 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung.]



Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert\u00e1?

	In	fossiles	Gas In Kernenergie
--	----	----------	--------------------

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

▼M1

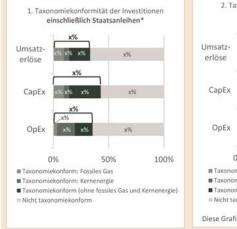
[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.] Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

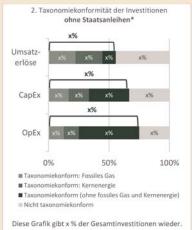
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen. Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[Geben Sie Informationen zu taxonomiekonformen Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie und die Erläuterung am linken Rand auf der vorherigen Seite nur dann an, wenn im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wurde.]





*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind? [Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]
- Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt? [hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

[Fügen Sie dies nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, wenn das Finanzprodukt Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]

▼<u>M1</u>



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]



Welche Investitionen fallen unter "nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen? [Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Investitionsziel.]



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]

[Fügen Sie diesen Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den Referenzwerter handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht

- Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?
- Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?